

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen)

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden **Gesetze** werden wie folgt geändert:

Gesetz über die Gerichtorganisation vom 22. September 1996²

Art. 74a *Fürsorgerische Unterbringung
a. richterliche Behörde*

Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 und
Art. 450 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³.

II.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden wie folgt geändert:

1. Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004⁴

a. Art. 5 Abs. 1

¹ ~~Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement~~Aufsichtsbehörde
ist die Amtsleitung des zuständigen Amts.

b. Art. 6 *Zivilstandsinspektorat*

¹ ~~Das Zivilstandsinspektorat wird vom Regierungsrat, allenfalls ge-
meinsam mit andern Kantonen, bestimmt.~~

²¹ ~~Es~~Das Zivilstandsinspektorat ist für alle Aufgaben der Aufsichtsbe-
hörde zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder
Instanz bezeichnet ist.

² Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall oder in genereller Weise
gegenüber dem Zivilstandsinspektorat Weisungen erteilen. Insbeson-
dere kann sie anordnen, dass bestimmte Vollzugshandlungen der
Aufsichtsbehörde vorbehalten sind oder deren Genehmigung bedür-
fen.

³ Der Regierungsrat kann mit Vereinbarung die Aufgaben des Zi-
vilstandsinspektorats oder der Aufsichtsbehörde an einen anderen
Kanton übertragen.

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind
randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*

c. Art. 9 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten oder des Zivilstandsinspektorats kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an ~~das Zivilstandsinspektorat~~ die Aufsichtsbehörde geführt werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide ~~des Zivilstandsinspektorats~~ der Aufsichtsbehörde kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an das zuständige Departement geführt werden.

2. **Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938⁵**

a. Art. 36b

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit gemäss Art. 164 HRegV⁶.

b. Art. 36c

Betreffend das Verfahren und die Rechtsmittel gilt:

a. Anwendbar ist das summarische Verfahren gemäss ZPO⁷.

b. Das kantonale Handelsregisteramt ist anzuhören.

c. Das Rechtsmittel richtet sich nach der ZPO.

3. **Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989⁸**

a. Art. 1a *Amt für Justiz*

¹ Dem Amt für Justiz obliegt die Aufsicht über die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

² Die Amtsleitung kann im Einzelfall oder in genereller Weise gegenüber der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Weisungen erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass bestimmte Vollzugshandlungen der Amtsleitung vorbehalten sind oder deren Genehmigung bedürfen.

b. Art. 6 *Sicherheits- und Justizdepartement* ~~Aufgehoben~~

¹ ~~Dem Sicherheits- und Justizdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe.~~

² ~~Der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements kann durch Weisung an die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug anordnen, dass die Verfügung einzelner Vollzugshandlungen ihm vorbehalten ist.~~

c. Art. 9 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen des Amts für Justiz bzw. der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden. Bei Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug gilt das Amt für Justiz als Vorinstanz. (Koord. mit Eval.)

² Gegen die Verfügung der Inkassostelle kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Finanzdepartement Beschwerde erhoben werden.

²³ Gegen Verfügungen des ~~Vorstehers des Sicherheits- und Justizdepartements~~ kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³⁴ Die verfügende Instanz kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

d. Art. 20b e. Vorübergehende Versetzung

Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann eine Person in eine Anstalt des Strafvollzugs versetzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar ist und eine sofortige Freilassung zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenezweckes führen würde.

e. Art. 21 *Vollzugsort bei Freiheitsstrafen*

¹ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug bestimmt die Vollzugsinstitution für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen.

⁺² Kurze Freiheitsstrafen und Halbgefängnisse werden in der Regel im Gefängnis in Sarnen vollzogen.

⁺³ Längere Freiheitsstrafen sind in einer Konkordatsanstalt oder in einer anderen Anstalt zu vollziehen.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁹, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

- 1 GDB 101
- 2 GDB 134.1
- 3 SR 210
- 4 GDB 211.11
- 5 GDB 220.11
- 6 SR 221.411
- 7 SR 272
- 8 GDB 330.11
- 9 ...